

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf
vom 20.12.2017, Zahl: 764/902/1/2017 über die Feststellung
Voranschlags für das Haushaltsjahr 2018
(Voranschlagsverordnung)**

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgestellt.

**§ 1
Voranschlagsbeträge**

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) Ordentlicher Voranschlag:	
Summe der Ausgaben	€ 4,950.000,00
Summe der Einnahmen	€ 4,950.000,00
A b g a n g	€ -----
b) Außerordentlicher Voranschlag:	
Summe der Ausgaben	€ 255.000,00
Summe der Einnahmen	€ 255.000,00
c) GESAMTAUSGABEN	
GESAMTEINNAHMEN	€ 5,205.000,00
GESAMTABGANG	€ -----

**§ 2
Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Gemeindehaushaltsordnung – GHO, LGBl. Nr. 2/1999 wie folgt festgesetzt:

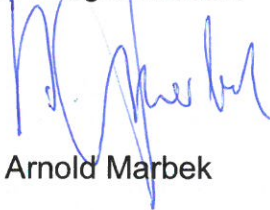
- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520, 8530, 8260, 8170) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip), können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehrausgaben überschreiten. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 3

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Arnold Marbek

Angeschlagen am: 22.12.2017
Abgenommen am: 05.01.2018